

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Band: 33 (1960)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Orientierungslauf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pflicht als die grundlegende Pflicht, und nur wer dienstuntauglich ist oder seine Wehrpflicht aus einem andern der genannten Gründe nicht erfüllt, soll als Ersatzleistung die «Militärsteuer» bezahlen. Der Gedanke der Bundesverfassung, dass die «Militärsteuer» rein subsidiärer Natur ist, kommt durch die Novelle zur Militärorganisation vom 1. April 1949 noch deutlicher zum Ausdruck als in der alten Fassung, in dem nun in Artikel 2 bestimmt wird: «Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärflichtsatz zu bezahlen». Der Bund wäre jedoch niemals zuständig, von vornherein an die Stelle des Militärdienstes einen Ersatzdienst treten zu lassen; Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung kann nicht als Rechtsgrundlage für einen Zivildienst angerufen werden.

Ebensowenig könnte der Bund anstelle der Militärdienstpflicht einen zivilen Ersatzdienst schaffen auf Grund von Artikel 20 der Bundesverfassung, welcher die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Heerwesen in die Hände des Bundes legt. Beim Zivildienst handelt es sich um eine den militärischen Interessen derart zuwiderlaufende Einrichtung, dass die Zuständigkeit, hierüber zu legislieren, sicher nicht aus der allgemeinen militärischen Gesetzgebungskompetenz des Bundes abgeleitet werden könnte.

Die Einführung eines Zivildienstes könnte somit nur auf dem Weg über eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, mit welcher dem Bund die ihm heute fehlende Kompetenz erteilt würde, Vorschriften über den Zivildienst zu erlassen. Solange hierfür eine tragfähige Rechtsgrundlage fehlt, wäre die Einführung eines Zivildienstes nicht nur allgemein verfassungswidrig, sondern sie würde auch dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Artikel 4 der Bundesverfassung) zuwiderlaufen. Denn damit würde eine ungerechtfertigte und unzulässige Privilegierung einzelner Bürger geschaffen, da sie die Gültigkeit gewisser Bestimmungen der Verfassung für gewisse Personen oder Personengruppen ausser Kraft setzen würde. Darin läge eine bei der heutigen Verfassungslage nicht zu verantwortende Rechtsungleichheit.

Die notwendigen Massnahmen für eine Verfassungsänderung müssten von den an der Zivildienstfrage interessierten Kreisen ausgehen. Unter den heutigen Verhältnissen ist es allerdings mehr als fraglich, ob eine solche Massnahme Aussicht auf Erfolg hätte.

Kurz

Orientierungslauf

der Sektion Zürich des Schweizerischen Fourierverbandes am 11./12. Juni

Die Rechnungsführer aller Grade (Offiziere, Fouriere und Fouriergehilfen) beweisen mit der Teilnahme am Orientierungslauf der Sektion Zürich, dass sie nicht nur Bureaumenschen sind, sondern auch in physischer Hinsicht ihren Mann zu stellen vermögen.

Anmeldungen sofort mit Anmeldetalon aus dem April-«Der Fourier».